

Steuerfreie Altersvorsorge – Höchstbeitrag im Jahr 2014

Altersvorsorgebeiträge, die in eine Pensionskassenversicherung, an einen Pensionsfonds oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden, sind bis zu einer gesetzlichen Höchstgrenze steuerfrei.

Daher können Mitarbeiter für den Teil des Bruttoarbeitsentgelts, den sie sich nicht auszahlen lassen, sondern der für eine betriebliche Altersversorgung verwendet wird, Lohnsteuer und Sozialabgaben sparen (Entgeltumwandlung).

Steuerfrei sind bis zu 4% der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung. Zum 01.01.2014 wurde die Beitragsbemessungsgrenze auf 71.400 Euro im Jahr/ 5.950 Euro im Monat angehoben.

Daher gelten seit dem 01.01.2014 für die betriebliche Altersversorgung folgende Höchstbeträge:

Beträge in EUR	Beitrag pro Jahr	Beitrag pro Monat
Steuerfreibetrag (§3 Nr.63 Satz 1 EStG)	2.856,00	238,00
Zusätzlicher Freibetrag (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG)*	1.800,00	150,00
In der Sozialversicherung sind höchstens beitragsfrei	2.856,00	238,00

* nur wenn keine weiteren Vorsorgeaufwendungen pauschal versteuert werden (§ 40b EStG)

Haben Sie bereits einen Altersversorgungsvertrag, können Sie den Altersversorgungsbeitrag bis zu den vorstehenden Höchstbeträgen aufstocken.

Falls Sie eine Änderung wünschen oder Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung haben, schicken Sie bitte einfach eine Mitteilung an verwaltung@hr-vv.com.

Sofern Sie unseren Anruf wollen, teilen Sie uns bitte einfach mit, wie und wann wir Sie am besten telefonisch erreichen können.

Aktuarvereinigung plädiert für Senkung der Rechnungszinsen

Rechnungszinsen sind für Inhaber von Rentenversicherungen so wichtig, wie Sparzinsen für Inhaber von Banksparplänen.

Die Deutsche Aktuarvereinigung hat für das Jahr 2015 eine Senkung des Garantiezinses für Lebens-, Rentenversicherungen und Pensionskassen um 0,5 Prozentpunkte von 1,75% auf 1,25% vorgeschlagen.

Falls sich das Bundesfinanzministerium dem Vorschlag anschließt, werden 40jährige bei gleichem Aufwand künftig um ca. 20% niedrigere Rentenleistungen beziehen. Oder anders formuliert: Um später gleich hohe Rentenleistungen zu beziehen, müssen 40-jährige nach der Zinssenkung ca. 20% mehr für ihre betriebliche Altersversorgung aufwenden.

Für Mitarbeiter, die bereits eine Rentenversicherung besitzen,

ändert sich an der vereinbarten „Garantierente“ nichts.

Im Falle einer Zinssenkung müssen Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen jedoch auch für „Altverträge“ höhere Sicherheiten vorhalten. Dieser in Fachkreisen bezeichnete Vorgang der Nachreservierung, schmälert die Überschussbeteiligung aller Versicherten.

Noch hat das Bundesfinanzministerium, das den Rechnungszins durch Verordnung festlegt, der vorgeschlagenen Zinssenkung nicht zugestimmt.

Abschlagsfreie Rente - Nicht für die betriebliche Altersversorgung

Sollte die Rente ohne Abschläge nach 45 Versicherungsjahren beschlossen werden, so gilt diese nur für die gesetzliche Rentenversicherung.

Zwar können die so in der gesetzlichen Rentenversicherung Begünstigten ihre betriebliche Altersversorgung schon mit Vollendung ihres 63. Lebensjahres beantragen. In der betrieblichen Altersversorgung werden die Rentenzahlungen jedoch entgegen anderslautender Berichterstattung wegen des früheren Rentenbezuges gekürzt.

Dies hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf klargestellt.

HR-VV AKTUELL dient ausschließlich als Informationsquelle und enthält keine rechtlich bindende Informationen. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.